



## **Antrag zur Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaik-Anlagen beidseits der Autobahn 2, südlich Ahlener Straße und Kläranlage/nördlich Holtmarweg**

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Stadtentwicklung

23.11.2022 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Die Planungen zur Schaffung von Freiflächenfotovoltaik-Anlagen beidseits der Autobahn 2, südlich Ahlener Straße und Kläranlage/nördlich Holtmarweg werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Antragsteller bei der Erarbeitung erforderlicher Grundlagen und Pläne zu begleiten sowie flankierende vertragliche Regelungen vorzubereiten. Vor Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren ist zu prüfen, ob das Vorhaben gegebenenfalls noch um weitere angrenzenden Flächen von anderen Eigentümerinnen und Eigentümern erweitert werden kann.

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### **Finanzierung**

Der Antragsteller hat sämtliche Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Planung entstehen.

#### **Erläuterungen:**

Mit dem in der Anlage zur Vorlage befindlichen Schreiben vom 24.10.2022 wird die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaik-Anlagen beidseits der Autobahn 2, südlich Ahlener Straße und Kläranlage/nördlich Holtmarweg beantragt. Der Eigentümer der in der Anlage aufgeführten Grundstücke beabsichtigt, auf einer Fläche von 20 Hektar Freiflächenfotovoltaik-Anlagen mit einem voraussichtlichen jährlichen Stromertrag von rund 20 000 Megawattstunden zu errichten. Zum weiteren Inhalt des Antrags wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Die in Rede stehende Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

In der vom Rat der Stadt Beckum am 05.11.2013 im Masterplan „Erneuerbare Energien“ für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaik-Anlagen beschlossenen Flächenkulisse ist der Standort beidseits der Autobahn 2, südlich Ahlener Straße und Kläranlage/nördlich Holtmarweg nicht mitaufgenommen (siehe auch Vorlage 2013/0155/1).

Ergebnis der im Rahmen des Masterplans „Erneuerbare Energien“ vorgenommenen Abwägung sind festgelegte Potenzialflächen mit einer Größe von insgesamt 36,75 Hektar. „Somit bleibt einerseits ein Angebot für PV-Freiflächenanlagen bestehen, andererseits wird der Fokus bei der Solarenergie eindeutig auf den Ausbau auf Dachflächen gelegt.“ (Masterplan „Erneuerbare Energien“: Seite 96). Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 01.09.2022 zur Einführung einer Solarpflicht (Verpflichtung zur Installation von Solaranlagen in neuen Bebauungsplangebieten und bei städtischen Grundstücksverkäufen, siehe auch Vorlage 2022/0231) trägt der Prämisse, wonach die Errichtung von Solaranlagen anstatt auf Freiflächen auf Dachflächen zu fokussieren ist, Rechnung.

In Beckum gibt es aktuell circa 1 092 Fotovoltaik-Anlagen mit einer Nettonennleistung von insgesamt 16 924,166 Kilowatt-Peak. Darüber hinaus wurde nördlich der Stromberger Straße in einem rekultivierten ehemaligen Abgrabungsbereich auf einer Fläche von rund 3 Hektar Planungsrecht für die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaik-Anlage geschaffen, welche jedoch noch nicht in Betrieb genommen wurde. In Übereinstimmung mit den Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen sowie dem Regionalplan Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie – ist die Verwaltung der Auffassung, dass Freiflächenfotovoltaik-Anlagen angesichts der großen Potenziale an und auf Gebäuden im Freiraum nur ausnahmsweise errichtet werden sollten. Gleichwohl kann durch die zusätzliche, flächenmäßig deutlich begrenzte Errichtung von Freiflächenfotovoltaik-Anlagen die Dekarbonisierung des Stromsystems und somit die „Energiewende“ im Beckumer Stadtgebiet relevant beschleunigt werden. Da davon auszugehen ist, dass die Stromverbräuche durch den zunehmenden Ausbau der E-Mobilität und den verstärkten Einsatz von Wärmepumpen absehbar weiter steigen werden, ist eine Erhöhung der nachhaltigen Stromerzeugung zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Beckum von großer Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die im Masterplan „Erneuerbare Energien“ festgelegten Potenzialflächen mit einer Größe von insgesamt 36,75 Hektar um die im Antrag in Rede stehende Fläche von rund 20 Hektar zu ergänzen. Das Grundprinzip des Masterplans „Erneuerbare Energien“, Freiflächenfotovoltaik-Anlagen entlang von Hauptverkehrsstraßen respektive Linieninfrastruktur zu konzentrieren, wird vom beantragten Vorhaben erfüllt. Die Verwaltung bewertet den angefragten Standort im Nahbereich der Autobahn 2 für das Vorhaben als städtebaulich geeignet. Ergebnis einer Vorabstimmung mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, sowie mit dem Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde, ist, dass gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaik-Anlagen muss Planungsrecht durch Bauleitplanung geschaffen werden. Aufgrund der Flächengröße von rund 20 Hektar wird das Projekt gleichwohl verfahrensökonomisch als sinnvoll erachtet.

Neben dem Projekt des Antragstellers und dem bereits im Ausschuss für Stadtentwicklung vorgestellten Grobkonzept zur Errichtung einer Freiflächenfotovoltaik-Anlage östlich der Bundesstraße 58/südlich Sudhoferweg (siehe auch Vorlage 2021/0353 sowie Niederschrift zur Sitzung vom 24.11.2021) sind bei der Verwaltung zuletzt mehrere Anfragen von weiteren Eigentümerinnen und Eigentümern sowie interessierten Projektierern eingegangen, deren Flächen sich ebenfalls außerhalb der Gebietskulisse des Masterplans „Erneuerbare Energien“ aus dem Jahr 2013 befinden.

Anders als bei dem in Rede stehenden Antrag wiesen die übrigen Anfragen jedoch noch keinen vergleichbar großen Flächenumfang auf, bei dem die Durchführung der erforderlichen Bauleitplanung aus Sicht der Verwaltung verfahrensökonomisch sinnvoll wären. Erst mit Schreiben vom 27.10.2022 ist bei der Verwaltung eine weitere Anfrage eines Projektierers zu einer großen Flächenkulisse eingegangen, die jedoch noch nicht von den zugehörigen Flächeneigentümerinnen und -eigentümern autorisiert wurde. Die inhaltliche Vorprüfung dieser Flächen durch die Verwaltung ist noch nicht abgeschlossen.

Vor dem Hintergrund der begrenzten vorhandenen Planungskapazitäten in der Verwaltung sollten nur solche Freiflächenfotovoltaik-Vorhaben durchgeführt werden, die aufgrund ihrer Größe besonders hohe jährliche Stromerträge erwarten lassen.

Es ist vorgesehen, dass der Antragsteller sein Vorhaben in der Sitzung vorstellt.

**Anlage(n):**

Antrag zum Vorhaben